

des Rechts und der Rechtspflege zu orientieren. Zahlreiche Richter nehmen unmittelbar auf die Gestaltung des Staatsbürgerkundeunterrichts Einfluß. So wertvoll diese verschiedenartigen Anstrengungen der Gerichte auch sind, so steht doch die Aufgabe, zentral zu regeln, daß die Fragen des sozialistischen Rechts und seiner gesellschaftlichen Grundlage in unserem Staat fester Bestandteil des Staatsbürgerkundeunterrichts werden müssen. Ein nur gelegentliches Behandeln aktueller Rechtsfragen genügt nicht. Diese Forderung muß bereits bei der Ausbildung der Pädagogen durchgesetzt werden. Die Verwirklichung wird um so leichter sein, als bei allen Jugendlichen ein großes Interesse für Fragen der Rechtspflege vorhanden ist.

Hier ergeben sich Querverbindungen zwischen dem Jugendgesetz und den zur Diskussion gestellten „Grundsätzen für die Gestaltung eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems.“

„Im Fach Staatsbürgerkunde ist der Vermittlung eines gesicherten gesellschaftswissenschaftlichen Grundwissens erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Schüler sollten mehr zur Lösung von Problemen und zur Überwindung von Schwierigkeiten befähigt werden.“¹⁴

Teilweise bestehen heute noch große Widersprüche zwischen dem Verhalten vieler Jugendlicher an ihrem Arbeitsplatz und ihrem Verhalten in der Freizeit. Der erzieherische Einfluß des Arbeitskollektivs ist vielfach noch nicht wirksam genug. Viele Jugendliche, die eine gute fachliche Arbeit leisten und interessiert lernen, verstehen noch nicht, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. „Ungenutzte Freizeit führt zu Langeweile, Lustlosigkeit, Kraftlosigkeit, Übermut und Überdruß.“¹⁵ Die Folge davon ist in starkem Maße der Alkoholmißbrauch durch Jugendliche. Er wird dadurch begünstigt, daß in letzter Zeit die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955 (GBl. I S. 641) vernachlässigt wurde. Eine vor kurzem durchgeführte Untersuchung ergab, daß die Anzahl der Ordnungsstrafen auf Grund dieser Verordnung ständig zurückgeht. Ohne daß einer unüberlegten Verschärfung des Ordnungsstrafzwangs das Wort geredet werden soll, muß man doch die strikte Durchsetzung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend fordern. Auch hier muß die Kontrolle durch die Gesellschaft noch wesentlich stärker wirksam werden.

Ausgangspunkt für eine richtige Arbeit der Rechtspflegeorgane auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts muß die Erkenntnis sein, daß die Bekämpfung der Jugendkriminalität nicht nur eine Frage von Strafen und Erziehungsmaßnahmen, wie überhaupt keine Frage des Strafrechts allein sein kann, sondern daß in unseren sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen, in der moralisch-politischen Einheit und dem ständig wachsenden Bewußtsein der Werktätigen und vor allem in der Jugend selbst die Kraft vorhanden ist, um die Kriminalität unter der Jugend wirksam zu bekämpfen und schrittweise zu überwinden. In unserer Gesellschaftsordnung bestehen die Möglichkeiten, alle jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen, die nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral und Ethik leben und handeln.

Wir müssen davon abkommen, die Jugend nur als „Objekt der Erziehung“ zu betrachten, auf die in Gerichtsverhandlungen, Prozeßauswertungen, rechtspropagandistischen Vorträgen usw. „eingeredet und eingewirkt“ wird. Vielmehr müssen wir — getragen von dem Grundgedanken „Der Jugend Vertrauen und Verantwortung“ — die schöpferische Kraft der gesamten Jugend auch für diese Erziehungsaufgaben einsetzen.

14 a. a. O., S. 40.

15 Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 5/1963. S. 31.

Wenn im Jugendkommunique* die Überzeugung ausgesprochen wird, daß die Jugend selbst „mit den wenigen schwarzen Schafen in ihren Reihen, mit Bummelanten und Rowdys fertig wii;d“¹⁶, so ist hierin die Forderung enthalten, die Fragen der Einbeziehung der Jugend in die Rechtspflege besonders aufmerksam zu untersuchen. Für die Jugendrechtspflege sind deshalb die Hinweise des Rechtspflegeerlasses über die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte und die Herbeiführung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit jedes Gerichtsverfahrens von besonderer Bedeutung. Alle Formen und Methoden der Teilnahme der Gesellschaft an der Untersuchung von Straftaten junger Menschen, an den gerichtlichen Verhandlungen, an der Aufdeckung und Überwindung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten, bei der Wiedereingliederung und in der gesamten vorbeugenden Tätigkeit müssen besonders gründlich durchdacht angewendet werden. Die Rechtspflegeorgane sollten insbesondere die Bereitschaft der Jugend, durch ihre Kontrollposten und Ordnungsgruppen aktiv zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Sicherheit und Ordnung beizutragen, unterstützen. Sie sollten ihnen ihre Erfahrungen übermitteln und Anregungen der FDJ-Kontrollposten und Ordnungsgruppen zur Überwindung von Rechtsverletzungen entgegennehmen.

In diesem Zusammenhang erhebt sich eine Frage an den FDGB: Die Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963 (GBl. II S. 237) sieht vor (Ziff. 8 Abs. 2), daß in Betrieben, in denen eine große Anzahl Jugendlicher arbeiten bzw. ihre Ausbildung erhalten, einzelne Jugendliche auch in die Konfliktkommissionen gewählt werden können. Hat der FDGB-Bundesvorstand eine Übersicht darüber, in welchem Umfange Jugendliche als Mitglieder von Konfliktkommissionen tätig sind und wie sich ihre Zugehörigkeit zur Konfliktkommission sowohl auf sie selbst wie auf ihr Kollektiv auswirkt? Aus dem Ergebnis einer solchen Untersuchung könnten sicher auch Schlußfolgerungen für die weitere Einbeziehung von Jugendlichen in die gesellschaftliche Rechtspflege gezogen werden.

Zur Arbeit der Gerichte seit dem Jugendkommunique

Die Bezirks- und Kreisgerichte haben sich seit der Veröffentlichung des Jugendkommuniques* bemüht, seinen Forderungen nachzukommen und sie mit ihrer täglichen Arbeit zu verbinden¹⁷. Dabei haben einige Gerichte bereits die bisherige Enge, Jugendfragen nur unter dem Aspekt „Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität“ zu sehen, überwunden.

So gibt es z. B. auf Initiative des Kreisgerichts Weißwasser in Zusammenarbeit mit dem DFD Aussprachen zur Klärung sozial-pädagogischer und biologischer Fragen junger Eheleute und solcher jungen Menschen, die sich auf die Ehe vorbereiten. Im Bezirksgericht Gera wurde iestgelegt, daß der 3. Senat bei der Entscheidung von Familienrechtssachen insbesondere zu beachten hat, daß die Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihre allseitige Entwicklung gesichert werden. Der Senat für Arbeitsrechtssachen wird den im Gesetzbuch der Arbeit festgelegten Rechten der Jugend besonderes Augenmerk schenken. Beim Bezirksgericht Suhl fand unter Leitung des Vorsitzenden des Senats für Arbeitsrechtssachen eine Beratung mit allen Arbeitsschutzinspektoren des Bezirks statt, in der Probleme des Jugendarbeitsschutzes sowie Fragen der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugend erörtert wurden.

16 a. a. o., S. 19.

17 Vgl. als ein konkretes Beispiel den Beschluß des Plenums des Bezirksgerichts Cottbus vom 16. März 1964 zur Rechtsprechung über Straftaten von Personen bis zu 25 Jahren, NJ 1964 S. 375 ff.